Nachtrag zum Gesetz über das EWO

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018¹	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2018
	Gesetz
	über das Elektrizitätswerk Obwalden
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	 .
	Der Erlass GDB <u>663.1</u> (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die
	Stromversorgung vom 22. September 2004) (Stand 1. Januar 2017) wird wie
	folgt geändert:
Art. 9	
Kantonsrat 1 Der Kantonsrat:	
a. übt die Oberaufsicht aus:	
b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die	
Organe des EWO;	
c. genehmigt Beteiligungen, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, wel-	
che 20 Millionen Franken übersteigen;	
	d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapi-
tals.	tals-;
	e. nimmt von der Eigentümerstrategie einschliesslich künftiger Änderungen derselben
Art. 19 Aufgehoben.	Kenntnis. Art. 19 Nicht Aufgehoben = geltendes Recht
Art. 19 Auigenopen.	Wohlerworbene Rechte
	¹ Im Rahmen erteilter Konzessionen oder wohlerworbener Rechte an Gewässern beste-
	hende Ansprüche unabhängiger Produzenten oder Rechte an bestehenden Leitungen
	und Anlagen bleiben gewahrt.
Art. 20	
Elektrizitätstarife und Rechtsbeziehungen	
¹ Bei der Festsetzung der Elektrizitätstarife sind die bundesrechtlichen Vorgaben gemä-	
ss Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Dabei sind für die im Kanton abzugebende Energie das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, desser	
Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung	
zu berücksichtigen.	
² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen	² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen
dem privaten Recht. Soweit das EWO Aufgaben gemäss Art. 22 ff. dieses Gesetzes er-	dem privaten Recht. Soweit das EWO Aufgaben gemäss Art. 22-22a ff. dieses Geset-
füllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	zes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
Art. 21	
Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns	

In der dem Kantonsrat zugestellten, dreispaltigen Synopse entspricht die Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018 dem Zusammenzug der mittleren und rechten Spalte ("Vernehmlassungsvorlage vom 11. April 2017" und "Änderungen aufgrund der externen VL – Entwurf des BRD vom 7. September 2018")

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018¹	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2018
¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals und richtet sich nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie.	¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals und richtet sich nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie, die eine Regelung zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und dem EWO hinsichtlich der Höhe des auszuschüttenden Teils des Reingewinns beinhaltet.